

Die Partei- und Gewerkschaftsbürokratie stellt eine Auslese der Besten in der Arbeiterklasse dar. Der Bedarf nach Beamten unserer Organisationen, nach Wortführern in der Presse und in den Vertretungskörpern ist ein so großer, daß wir stets zu wenig Leute haben, die unseren großen Anforderungen gewachsen sind... Insbesondere haben wir es jetzt in sieben Monaten seit dem Umsturz nur zu oft bitter empfunden, wie schwer es ist, die Fülle von Funktionen, die wir neu eroberten, mit geeigneten Kräften zu besetzen. Dabei ist der Bedarf an geeigneten Kräften für Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft noch immer im Steigen begriffen. Wollten die Arbeiterräte auf alle diese bewährten Genossen verzichten, so bedeutete das zumindest für die nächste Zukunft eine ernstliche Herabminderung des Niveaus der Arbeitsfähigkeit unserer neugegründeten Institutionen. Wir müßten nicht nur auf die Mitwirkung bewährter Vertrauensmänner verzichten, sondern wir wären auch immer wieder in der Gefahr, gerade diejenigen, die sich durch ihre Fähigkeiten bei den Arbeiten des Arbeiterrates besonders auszeichnen, wieder verlieren zu müssen, in dem Moment, wo sie von anderen Organisationen in Anspruch genommen werden. Wenn die Arbeiterräte die einzige Institution der Arbeiterklasse wären, würde dieses Problem nicht bestehen. Nachdem noch andere Institutionen, und zwar sehr lebenskräftige, existieren, dürfen wir das Problem nur von einem Standpunkt betrachten, der diese Tatsache nicht ignoriert.“

Diesen vernünftigen Erwägungen, die Friedrich Adler in seinem Berichte darlegte, vermochte sich die Reichskonferenz nicht zu verschließen. Das Prinzip, daß den Arbeiterräten niemand von außen aufzotrohiert werden könne, blieb unangetastet, doch steht den Arbeiterräten das Recht zu, sich aus der Zahl der von den sozialistischen Parteien, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Frauen-, Jugend- und Bildungsorganisationen vorgeschlagenen Vertreter bis zu 20 Prozent der in den Urwahlen gewählten Arbeiterratsmitglieder in den Arbeiterrat zu wählen.

Große Schwierigkeiten bot der Beratung des Statuts die Berechnung der Zahl der zu besetzenden Mandate in den drei Wählerklassen. Der § 7 des vom Reichsvollzugsausschuß vorgeschlagenen Statuts bestimmt:

Die Urwahlen finden in folgenden drei Wählergruppen statt:

1. Wahl in Groß- und Mittelbetrieben;
2. Wahl in den Versammlungen der Arbeiter in Klein- und Zwergetrieben und der Einzelarbeiter;
3. Wahl in den Versammlungen der Arbeitslosen und arbeitsunfähigen Invaliden.

Das Statut schlug vor, die Berechnung der Zahl der zu besetzenden Mandate bei allen drei Wählergruppen auf Grund der Zahl der Arbeiterratswähler vorzunehmen, die sich an der Abstimmung beteiligen. Der kommunistische Entwurf forderte die Berechnung der Zahl der zu besetzenden Mandate auf Grund der nach den allgemeinen Bestimmungen zur Wahl berechtigten Arbeiterratswähler. Die Konferenz einigte sich schließlich auf folgende Formulierung:

Die Berechnung der Zahl der zu besetzenden Mandate erfolgt bei der ersten Wählergruppe nach der Zahl der in Betrieben Beschäftigten, in der dritten Wählergruppe auf Grund der Zahl der in den Arbeitsnachweisen gemeldeten Arbeitslosen und der amtlich registrierten arbeitsunfähigen Invaliden, in der zweiten Wählergruppe nach der Zahl der Wähler, die sich an der Wahlhandlung beteiligen.

Die Feststellung des Schlüssels obliegt den Kreisarbeiterräten oder, wo ein solcher nicht besteht, den Landesarbeiterräten, die nach Anhörung der Orts-, oder in Wien Bezirksarbeiterräten, für jeden Ort, oder in Wien für jeden Bezirk, den Schlüssel bestimmen, wobei jedoch folgende Richtlinien einzuhalten sind:

a) in der Wählergruppe 1 können in Wien nur Betriebe mit mindestens 25, außerhalb Wiens nur mit mindestens 10 Beschäftigten eingereicht werden;